

verbraucherzentrale
Bundesverband
23. Sep. 2009
EINGEGANGEN



EINGEGANGEN
RECHTSANWÄLTE U. NOTARE
ER 21. SEP 2009

Landgericht Berlin Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 96 O 26/09

verkündet am : 26.08.2009

Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch den Vorstand Gerd Billen, Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin,

Kläger,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

InterSky Luftfahrt GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Bahnhofstraße 10, A-6900 Bregenz,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

w e g e n Ansprüchen aus Wettbewerbsrecht

hat die Kammer für Handelssachen 96 des Landgerichts Berlin in 10719 Berlin, Littenstraße 12 – 17, auf die mündliche Verhandlung vom 26. August 2009 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] sowie die Handelsrichter [REDACTED] und [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Androhung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, letztere zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr im Zusammenhang mit einer Werbung/Angeboten im Internet unter www.intersky.biz Preise für ausgewählte Flüge von und nach Deutschland wie nachfolgend abgebildet darzustellen bzw. darstellen zu lassen, wenn zusätzlich Taxen in Rechnung gestellt werden:



Suche Auswahl Bezahlung Bestätigung

Hinflüge (Berlin Tegel - Graz)

Datum	Abflugort	Zielort	Abflug	Ankunft	Stops	Flugdauer	Flugnummer	Business Class	Economy Class
DI - 16.12.2008	Keine Flüge verfügbar.								

(« ZURÜCK ») (WEITER »)

Alternative Hinflüge (Berlin Tegel - Graz)

Datum	Abflugort	Zielort	Abflug	Ankunft	Stops	Flugdauer	Flugnummer	Business Class	Economy Class
Mo - 15.12.2008	Berlin Tegel	Graz	14:25	16:10	0	1:45	3L-804	289,00 EUR	99,00 EUR
MI - 17.12.2008	Berlin Tegel	Graz	14:25	16:10	0	1:45	3L-804	289,00 EUR	79,00 EUR

(« ZURÜCK ») (WEITER »)



Suche Auswahl **Bezahlung** Bestätigung

Zusammenfassung

Abflugort	Zielort	Flugnummer	Abflug	Ankunft
Berlin Tegel	Graz	3L - 804	17.12.2008 14:25	17.12.2008 16:10
Passagiere	Preis pro Person	Service pro Person	Steuern pro Person	Total pro Person
1 Erwachsener	79,00 EUR	0,00 EUR	66,00 EUR	145,00 EUR
GESAMTPREIS				145,00 EUR

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Passagierdetails

Typ	Anrede	Vorname	Nachname
Erwachsener*	MR	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Kontaktinformationen

Typ	Nummer
Telefonnummer (privat) *	<input type="text"/> z.B. 0043557448800
Telefonnummer (geschäftlich)	<input type="text"/> z.B. 004355744880046
Mobiltelefon	<input type="text"/> z.B. 00436641234567
E-Mail Adresse *	<input type="text"/>

Zahlungsinformationen

Kreditkarteninhaber			
Vorname *	<input type="text"/>	Nachname *	<input type="text"/>
Firmenname	<input type="text"/>		
Adresse *	<input type="text"/>	Stadt *	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	Bundesland	<input type="text"/>
PLZ *	<input type="text"/>	Land *	GERMANY
Kreditkarte			
Kartennummer *	<input type="text"/>	gültig bis *	Dezember 2008
Kartentyp *	Visa	CVV Nummer *	<input type="text"/> (was ist das?)
Abbuchungsbetrag:			145,00 EUR

Ich stimme den Allgemeinen Beförderungsbedingungen und den Besonderen Beförderungsbedingungen der InterSky zu.
 (Bitte bestätigen Sie, dass Sie die Beförderungsbedingungen gelesen und akzeptiert habe und fahren Sie mit der Buchung fort.)

(« ZURÜCK ») (ZAHLUNG DURCHFÜHREN »)

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 200,- € zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
4. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors zu 1. jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,- €, im Übrigen in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist der Dachverband der 16 in Deutschland tätigen Verbraucherzentralen und zahlreicher anderer in Deutschland tätiger verbraucherorientierten Organisationen. Er ist in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Durch von im Rahmen der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Ziele ausgesprochene Abmahnungen entstehen ihm Sach- und Personalkosten, wegen deren Art und Höhe auf die Darstellung in der Klageschrift verwiesen wird (Bl. 9 d.A.).

Die Beklagte ist ein Luftfahrtunternehmen mit Sitz in Österreich.

Am 9. Dezember 2008 wurde im Internet auf der über www.intersky.biz zugänglichen Homepage der Beklagten auf eine entsprechende Suchanfrage ein Flug von Berlin nach Graz zum Preis von 79,- € angeboten. Erst in einem weiteren Schritt erfuhr der Nutzer, dass zum Flugpreis von 79,- € noch 66,- € „Taxen“ hinzukamen und der Gesamtpreis somit 145,- € betrug. Auf die vom Kläger eingereichten Ausdrucke der Buchungsschritte „Auswahl“ und „Bezahlung“, die Gegenstand des Tenors zu 1. sind, wird wegen der Einzelheiten verwiesen.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 10. Dezember 2008 (Anlage K 2) ab.

Der Kläger ist der Ansicht, die Werbung der Beklagten zu 1. verstoße gegen die in § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV vorgesehene Pflicht zur Angabe des Endpreises und zugleich gegen Art. 23 Abs. 1 S. 2 der Verordnung Nr. 1008/2008 vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft.

Er beantragt,

1. die Beklagte unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr im Zusammenhang mit einer Werbung/Angeboten im Internet unter www.intersky.biz Preise für ausgewählte Flüge von und nach Deutschland wie im Tenor zu 1. dieser Entscheidung abgebildet darzustellen bzw. darstellen zu lassen, wenn zusätzlich Taxen in Rechnung gestellt werden.
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 200,- € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie rügt die internationale und örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin und ist unter anderem der Ansicht, die vom Kläger geltend gemachte Pauschale erscheine wegen des nicht personalisierten Standardschreibens übersetzt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

1. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist gegeben. Sie ergibt sich aus Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO), die im Verhältnis zwischen den Staaten der Europäischen Union, mithin auch zwischen Deutschland und Österreich gilt. Nach Art. 5 Nr. 3 EuGVVO kann eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, in einem anderen Vertragsstaat vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Hand-

lung, die einer unerlaubten Handlung gleichsteht, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden. Unter die Zuständigkeit des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung nach Art. 5 Nr. 3 EuGGVO fallen auch Klagen aufgrund unerlaubter Wettbewerbshandlungen. Der Ort des schädigenden Ereignisses im Sinne des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO ist neben dem Handlungsort auch der Erfolgsort, das heißt der Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Bei Wettbewerbsverletzungen im Internet ist der Erfolgsort im Inland belegen, wenn sich der Internetauftritt bestimmungsgemäß dort auswirken soll (vgl. BGH, GRUR 2006, 513, 514f - *Arzneimittelwerbung im Internet* - m.w.N.).

Der Ort des schädigenden Ereignisses liegt in Deutschland. Gegenstand des Angebots der Beklagten war ein einfacher Flug mit einem Abflugort in Deutschland (Berlin). Potentielle Nachfrager und damit Adressaten dieses Angebots waren damit in erster Linie Personen, die in Berlin und Umgebung wohnen, so dass keine Zweifel daran bestehen können, dass sich auch nach der Vorstellung der Beklagten ihr Internetauftritt in Deutschland auswirken sollte.

2. Innerhalb Deutschlands ist das Landgericht Berlin gemäß 14 Abs. 2 S. 1 UWG zuständig. Da die Beklagte in Deutschland nicht ansässig ist, war der Kläger nicht gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 UWG in der Wahl des Gerichtsstands beschränkt.

3. Der Kläger ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG zur Prozessführung befugt. Er ist unstreitig in die Liste qualifizierter Einrichtungen eingetragen, in die auf Antrag rechtsfähige Verbände eingetragen werden, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung nicht nur vorübergehend wahrzunehmen (vgl. § 4 Abs. 2 S. 1 UKlaG). Begründete Zweifel im Sinne von § 4 Abs. 4 UKlaG am Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Vorbringen der Beklagten nicht einmal ansatzweise.

II. Die Klage ist auch begründet.

1. Maßgeblich für die Beurteilung der Lauterkeit der Wettbewerbshandlung der Beklagten ist das deutsche Recht, dessen räumlicher Geltungsbereich entgegen der von der Beklagten geäußerten Befürchtung auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt ist. Da die streitgegenständliche Wettbewerbshandlung aus der Zeit vor Inkrafttreten der Verordnung Nr. 864/2007 vom 11. Juni 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II-VO) am 11. Januar 2009 (vgl. Art. 32 Rom II-VO) stammt, ist das anwendbare Recht nach den Regeln des deutschen Internationalen Privatrechts zu bestimmen. Dieses findet nach dem Grundsatz der *lex fori* Anwendung, weil die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gegeben ist. Das deutsche Internationale Wettbewerbsrecht ist ein Teil des Internationalen Deliktsrechts. Auf Wettbewerbsverstöße sind daher die Artt. 40, 41 EGBGB anwendbar. Dabei gilt für marktbezogene Wettbewerbsverstöße das so genannte Marktortprinzip (vgl. im Einzelnen: Köhler in: Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, 27. Aufl., 2009, Einl., Rn. 5.4, 5.6). Nach dem Marktortprinzip setzt die Anwendung deutschen Wettbewerbsrechts voraus, dass die wettbewerblichen Interessen der Mitbewerber im Inland aufeinander treffen. Nach deutschem Wettbewerbsrecht ist der Internetauftritt der Beklagten zu beurteilen, wenn sich dieser bestimmungsgemäß auch im Inland ausgewirkt hat (BGH GRUR 2006, 513, 515 m.w.N.). Hiervon ist aus den zu I.1. genannten Gründen auszugehen.

Für den Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs ist in § 3 TMG in Umsetzung von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr wird der mittels Telemedien abgewickelte Dienstleistungsverkehr zwar grundsätzlich von nationalen Beschränkungen, die im Herkunftsland eines Diensteanbieters nicht gelten, freigestellt (vgl. BGH GRUR 2006, 513, 515). Dies führt jedoch nicht zur Nichtanwendbarkeit des deutschen Rechts. Vielmehr findet internationalprivatrechtlich – mangels Spezialnorm im TMG – grundsätzlich das Marktortprinzip Anwendung. Soweit danach deutsches Wettbewerbsrecht maßgeblich ist, ist in einem zweiten Schritt das konkrete Ergebnis der Rechtsanwendung am Gemeinschaftsrecht zu messen. Liegt ein Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit vor, weil das deutsche Recht den Anbieter im Vergleich zu seinem Heimatrecht unzulässig beschränkt, so kann die entsprechende deutsche UWG-Regel keine Anwendung finden. Andernfalls bleibt es bei ihrer Anwendung. Dabei ist kein abstrakter Vergleich der Normen vorzunehmen, sondern geht es um die Überprüfung des

konkreten Ergebnisses der Rechtsanwendung. (vgl. Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Einl., Rn. 5.22).

2. Der Unterlassungsanspruch ergibt sich aus §§ 8 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 1, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 S. 2 der am 1. November 2008 in Kraft getretenen VO 1008/2008. Auf den in die Zukunft gerichteten Unterlassungsanspruch sind die Bestimmungen des am 30. Dezember 2008 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 22. Dezember 2008 anzuwenden, mit dem die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken umgesetzt worden ist. Der im Streitfall auf Wiederholungsgefahr gestützte Unterlassungsanspruch besteht allerdings nur, wenn – was der Fall ist – das beanstandete Verhalten auch schon zum Zeitpunkt seiner Begehung wettbewerbswidrig war.

Bei der Vorschrift des Art. 23 Abs. 1 S. 2 der VO 1008/2008 handelt es sich um eine Vorschrift, die im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG auch dazu bestimmt sind, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Neben deutschen Rechtsnormen sind als Vorschriften im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG auch Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft anzusehen, da sie gemäß Art. 249 Abs. 2 EG-Vertrag in der Gemeinschaft allgemeine Geltung haben und in jedem Mitgliedstaat verbindlich sind und unmittelbar gelten (vgl. *Link* in: Ullmann jurisPK-UWG, 2. Aufl., 2009, § 4 Nr. 11, Rn. 66). Ausweislich Erwägungsgrund 16 der VO 1008/2008 sollen die Kunden von Luftfahrtunternehmen durch die Verordnung in die Lage versetzt werden, die Preise verschiedener Luftfahrtunternehmen für Flugdienste effektiv zu vergleichen; zu diesem Zweck soll der vom Kunden zu zahlende Endpreis für aus der Gemeinschaft stammende Flugdienste jederzeit ausgewiesen werden, einschließlich aller Steuern, Gebühren und Entgelte. Die auf der Grundlage dieser Erwägung beruhende Bestimmung des Art. 23 Abs. 1 S. 2 der Verordnung dient damit unmittelbar dem Interesse der Kunden der Luftfahrtunternehmen, die als Marktteilnehmer im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG anzusehen sind.

Gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 2 der VO 1008/2008 ist der zu zahlende Endpreis stets auszuweisen und muss den anwendbaren Flugpreis sowie alle anwendbaren Steuern und Gebühren, Zuschläge und Entgelte, die unvermeidbar sind, einschließen. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist es nicht ausreichend, dass im Angebot des Luftfahrtunternehmens irgendwann auch der Endpreis genannt wird, wie es im Angebot der Beklagten im Bu-

chungsschritt „Bezahlung“ der Fall ist, sondern es soll verhindert werden, dass sich ein potentieller Kunde mit dem Angebot beschäftigt, ohne vollständig über die auf ihn zukommenden Kosten informiert zu sein, um dann später unter Umständen feststellen zu müssen, dass tatsächlich höhere Kosten anfallen. Der Endpreis soll stets und – wie es in Erwägungsgrund 16 der Verordnung heißt – jederzeit genannt werden. Die mit Art. 23 der VO 1008/2008 bezweckte Möglichkeit eines effektiven Preisvergleiches wäre nicht gewährleistet, wenn ein potentieller Kunde den Endpreis nur dann erfahren könnte, wenn er sich näher mit dem Angebot des Luftfahrtunternehmens auseinandersetzt. Die vom Kunden zu treffende „Auswahl“ – so die von der Beklagten gewählte Bezeichnung des Buchungsschritts ohne Angabe des Endpreises – setzt die Information auch über den Endpreis voraus.

Die gemäß § 3 Abs. 2 TMG gebotene Prüfung, ob das konkrete Ergebnis der Anwendung des in Deutschland geltenden Recht den freien Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft einschränkt, erfordert keinen Vergleich des nationalen deutschen und österreichischen Rechts. Sowohl in Deutschland als auch in Österreich gilt die VO 1008/2008 gemäß Art. 249 Abs.2 EG-Vertrag unmittelbar. Auf die Frage, ob sich das Angebot der Beklagten auch nach deutschem Recht gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV als unlauter anzusehen wäre (vgl. insoweit BGH GRUR 2001, 1166, 1168f) kommt es für die Entscheidung nicht an.

Für das Bestehen der Wiederholungsgefahr, die gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 UWG Anspruchsvoraussetzung ist, besteht aufgrund der am 9. Dezember 2008 begangenen Verletzungshandlung eine tatsächliche Vermutung (vgl. Seichter in: Ullmann jurisPK-UWG, § 8, Rn. 34).

Da der Kläger lediglich das Verbot der konkreten Verletzungsform – dem den Endpreis erst in einem weiteren Buchungsschritt ausweisenden Angebot der Beklagten vom 9. Dezember 2008 – begehrt hat und der Unterlassungstenor dem folgt, ergibt sich aus dem Zusammenhang der Entscheidung mit hinreichender Deutlichkeit, dass das Unterlassungsgebot auf für aus der Europäischen Gemeinschaft stammende Flugdienste beschränkt ist und nicht für Werbung oder Angebote für Flugdienste aus Drittländern in die

Gemeinschaft gilt. Soweit der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung das begehrte Unterlassungsgebot auf Flüge von und nach Deutschland beschränkt hat, erfolgte dies, um klarzustellen, dass es dem Kläger nur um sich im Geltungsbereich des UWG auswirkende Wettbewerbshandlungen geht; eine Beschränkung des Klageanspruchs ging hiermit daher nicht einher.

3. Der Zahlungsanspruch ergibt sich aus § 12 Abs. 1 S. 2 UWG. Die Abmahnung des Klägers vom 1. Dezember 2008 war aus den vorstehend genannten Gründen berechtigt.

Konkrete Einwendungen gegen die Höhe der geltend gemachten Aufwendungen hat die Beklagte nicht geltend gemacht. Es begegnet auch keinen durchgreifenden Bedenken, dass der Kläger die Abmahnung als überdurchschnittlich aufwendig und daher einen Aufwendungsersatz in Höhe von 200,- € - statt sonst 180,- € - rechtfertigend ansieht. Angesichts des erst kurz bevor erfolgten Inkrafttretens der VO 1008/2008 ist davon auszugehen, dass die Bearbeitung intensiver erfolgte als bei Verletzungshandlungen, deren Unlauterkeit bereits gerichtlich geklärt ist. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist auch nicht ersichtlich, dass es sich bei der Abmahnung vom 10. Dezember 2008 um ein nicht auf die Person des Adressaten und die abgemahnte Wettbewerbshandlung zugeschnittenes Standardschreiben handelte.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 u. 2 ZPO.

Der Handelsrichter [REDACTED] [REDACTED]
ist urlaubsabwesend und daher an
der Leistung der Unterschrift verhindert.

Ausgefertigt

[REDACTED]
Justizangestellte

